

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Windpark Giershagen GmbH & Co. KG, v.d. Windpark Giershagen Verwaltungs
GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG
im Stadtgebiet Marsberg**

Die Windpark Giershagen GmbH & Co. KG, v.d. Windpark Giershagen Verwaltungs GmbH, v.d. Herrn GF Frank-Peter Folcz mit Sitz in 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 21.05.2026 die Erteilung eines Vorbescheides für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen (davon drei WEA de Typs Nordes N-175 TCS199 7 MW und eine des Typs Nordes N-175 TCS162 7MW) in Marsberg-Giershagen, Gemarkung Giershagen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

**planungsrechtliche Zulässigkeit im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des
Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg und dem Regionalplan Arnsberg**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1,6,2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheids für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheids abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheids sind ausschließlich nicht umweltrelevante Belange.

Die Durchführung der allgemeinen UVP-Vorprüfung führte dementsprechend zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten Genehmigungsgegenstände keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 21.08.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40252-2026-04

Im Auftrag
gez. Kraft